

Haushaltssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 14.01.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2026	2027
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.079.847.400 €	1.087.695.100 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.116.657.400 €	1.132.615.100 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-36.810.000 €	-44.920.000 €
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	999.753.000 €	1.008.298.700 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.058.362.000 €	1.073.659.600 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-58.609.000 €	-65.360.900 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	77.134.200 €	82.634.400 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	161.055.000 €	194.451.500 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-83.920.800 €	-111.817.100 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen	2026	2027
wird festgesetzt auf	83.920.800 €	111.817.100 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2026	2027
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	16.946.700 €	35.523.000 €

§ 4 Kassenkredite

	2026	2027
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	150.000.000 €	199.253.000 €

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Stellen gemäß Stellenplan

	2026	2027
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in Vollzeitäquivalente (VzÄ)	2.679,69	2.682,72

§ 6 Weitere Vorschriften

Die Bewirtschaftungsregelungen in den Ausführungen des Haushaltsplanes Band I gemäß Pkt. D - Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsplan - werden für verbindlich erklärt.

Nachrichtliche Angaben:	2026	2027
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (unter Berücksichtigung der Prognose 11/25)	75.521.832,18 €	30.601.832,18 €
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (unter Berücksichtigung der Prognose 11/25)	-78.559.409,92 €	-143.920.309,92 €
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (unter Berücksichtigung der Prognose 11/25)	1.144.405.874,70 €	1.070.177.974,70 €
4. Die Hebesätze für die Realsteuern betragen:		
4.1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	345 v. H.	345 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	488 v. H.	488 v. H.
4.2. Gewerbesteuer auf	465 v. H.	465 v. H.

RECHTSAUFSICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN:

A. Entscheidungen für das Haushaltsjahr 2026

- Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2026/2027 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2026 vollständig in Höhe von

83.920.800 Euro

(in Worten: dreiundachtzig Millionen neuhundertzwanzigtausendachthundert Euro)

genehmigt.

Nebenbestimmungen:

a. Auflösende Bedingung

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag von investiven Einzahlungen aus Zuwendungen Dritter, die bisher nicht oder nicht in dieser Höhe für Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2026 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Zuwendungen Dritter, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

b. Aufschiebende Bedingung

Kreditaufnahmen zur Finanzierung der bei der Investitionsmaßnahme „6211402999900199 Flächenbevorratung (mittel-/ langfristige Stadtentwicklung“ veranschlagten Auszahlungsansätze dürfen bei einer Überschreitung der von der Stadt festgelegten Wertgrenzen nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik im Einzelfall erst erfolgen, wenn das gemäß Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Erwerb von Grundstücken zuständige Gremium zuvor zugestimmt hat.

2. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2026/2027 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2026 vollständig in Höhe von

16.946.700 Euro

(in Worten: sechzehn Millionen neunhundertsechszigtausendsiebenhundert Euro)

genehmigt.

Nebenbestimmungen:

Aufschiebende Bedingung

- a. Die für die Investitionsmaßnahme „6654101201701315 Radschnellweg Barnstorfer Wald“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die erforderliche Veranschlagungsreife vorliegt, d. h., wenn die Leistungsphase 4 nach HOAI abgeschlossen ist.
 - b. Die für die Investitionsmaßnahmen „8354801202000609 Anlegestellen Feuerwache See“ und „8354802202300109 Anlegestellen Feuerwache See BgA“ veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die erforderliche Veranschlagungsreife vorliegt, d. h., wenn die Leistungsphase 4 nach HOAI abgeschlossen ist.
3. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung 2026/2027 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2026 vollständig in Höhe von 150.000.000 Euro genehmigt.

B. Entscheidungen für das Haushaltsjahr 2027

1. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2026/2027 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 111.817.100 Euro teilweise in Höhe von

106.743.100 Euro

(in Worten: einhundertsechs Millionen siebenhundertdreißigtausendeinhundert Euro)

genehmigt.

Nebenbestimmungen:

a. Auflösende Bedingung

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag von investiven Einzahlungen aus Zuwendungen Dritter, die bisher nicht oder nicht in dieser Höhe für Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2027 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Zuwendungen Dritter, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

b. Aufschiebende Bedingung

- aa. Kreditaufnahmen zur Finanzierung der bei der Investitionsmaßnahme „6151102202600116 Erschließung zum Bbauungsplan „Ehemaliger Schlachthof““ veranschlagten Auszahlungsansätze in Höhe von 410.000 Euro dürfen erst erfolgen, wenn die Planung abgeschlossen wurde und mit der Bauausführung begonnen werden kann.

- bb. Kreditaufnahmen zur Finanzierung der bei der Investitionsmaßnahme „6211402999900199 Flächenbevorratung (mittel-/ langfristige Stadtentwicklung“ veranschlagten Auszahlungsansätze dürfen bei einer Überschreitung der von der Stadt festgelegten Wertgrenzen nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik im Einzelfall erst erfolgen, wenn das gemäß Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Erwerb von Grundstücken zuständige Gremium zuvor zugestimmt hat.
 - cc. Kreditaufnahmen zur Finanzierung der bei den Investitionsmaßnahmen „6654101201701315 Radschnellweg Barnstorfer Wald“ und „6654101201702017 Ausbau Kreuzungsbereich Schlesinger Straße“ veranschlagten Auszahlungsansätze dürfen erst erfolgen, wenn jeweils die erforderliche Veranschlagungsreife vorliegt, d. h., wenn die Leistungsphase 4 nach HOAI abgeschlossen ist.
 - dd. Kreditaufnahmen zur Finanzierung der bei den Investitionsmaßnahmen „8354801202000609 Anlegestellen Feuerwache See“ und „8354802202300109 Anlegestellen Feuerwache See BgA“ veranschlagten Auszahlungsansätze in Höhe von jeweils 2.500.000 Euro dürfen erst erfolgen, wenn die erforderliche Veranschlagungsreife vorliegt, d. h., wenn die Leistungsphase 4 nach HOAI abgeschlossen ist.
 - ee. Kreditaufnahmen zur Finanzierung der bei der Investitionsmaßnahme „9955103202000120 Erschließung Warnowquartier“ veranschlagten Auszahlungsansätze dürfen erst erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist, d. h., wenn der geänderte Fördermittelbescheid des Bundes in Höhe von 20.562.500 Euro vorliegt.
2. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2026/2027 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 35.523.000 Euro teilweise in Höhe von

32.395.000 Euro

(in Worten: zweiunddreißig Millionen dreihundertfünfundneunzigtausend Euro)

genehmigt.

Nebenbestimmungen:

Aufschiebende Bedingung

- a. Die für die Investitionsmaßnahme „6211402999900199 Flächenbevorratung (mittel-/ langfristige Stadtentwicklung“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf bei einer Überschreitung der von der Stadt festgelegten Wertgrenzen nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik im Einzelfall erst in Anspruch genommen werden, wenn das gemäß Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Erwerb von Grundstücken zuständige Gremium zuvor zugestimmt hat.
 - b. Die für die Investitionsmaßnahme „66541012018001219 Radschnellweg E.-Schlesinger-Straße / Hauptbahnhof“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die erforderliche Veranschlagungsreife vorliegt, d. h., wenn die Leistungsphase 4 nach HOAI abgeschlossen ist.
 - c. Die für die Investitionsmaßnahme „6654101202601421 Grundhafte Erneuerung P&R-Parkplatz Dierkower Allee (Autohaus Krüll)“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die Planung abgeschlossen wurde und mit der Bauausführung begonnen werden kann.
 - d. Die für die Investitionsmaßnahme „6654400202700112 Instandsetzung Lärmschutzwand 19A Warnowquerung West“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die erforderliche Veranschlagungsreife vorliegt.
3. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung 2026/2027 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2027 vollständig in Höhe von 199.253.000 Euro genehmigt.
4. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadt mit Wirkung zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026/2027 den für die Investitionsmaßnahme „4042401202500317 Investitionszuschuss ‚Kesselborn‘ im Haushaltsjahr 2027 veranschlagten Auszahlungsansatz in Höhe von 2.500.000 Euro sperrt, bis der Nachweis nach § 17a Absatz 3 GemHVO-Doppik hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der erforderlichen Kreditaufnahme erbracht wurde und das Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern der Stadt mitgeteilt hat, dass gegen die Umsetzung der Maßnahme keine rechtsaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht werden.

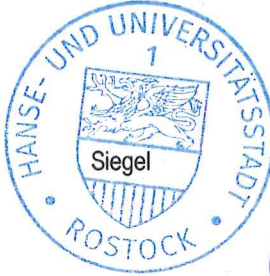
Es wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

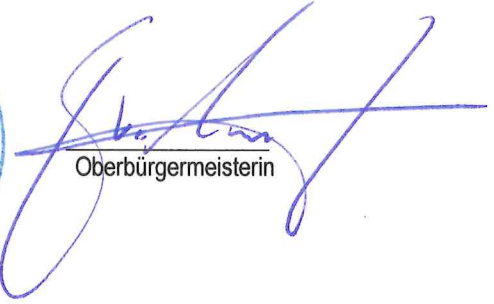
HINWEISE:

Gem. § 47 KV M-V i.V.m § 4 Abs. 3 KV-DVO kann die Haushaltssatzung vom 27.07.2026 bis 07.08.2026 während der Öffnungszeiten im Kämmereiamt in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 320 eingesehen werden. Es wird um vorherige Terminabsprache unter kaemmerei@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 – 381 2005 gebeten.

Rostock, den

23.04.2026




Oberbürgermeisterin